



Beschluss der 19. CITES-Vertragsstaatenkonferenz zur Art *Paubrasilia echinata* (Fernambuk)

Die Art *Paubrasilia echinata* bleibt in Anhang II CITES. Die mit dieser Art verbundene Anmerkung (Annotation) #10 hat jetzt folgenden Wortlaut:

Alle Teile, Erzeugnisse und Endprodukte mit Ausnahme der Wiederausfuhr von fertigen Musikinstrumenten, fertigem Musikinstrumentenzubehör und fertigen Musikinstrumententeilen.

Die Beschlüsse der 19. CITES-Vertragsstaatenkonferenz treten am 23.02.2023 völkerrechtlich in Kraft. Für die EU kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht eingeschätzt werden, ob die erforderliche Änderung der Anhänge der VO(EG) 338/97 zeitgleich mit dem Datum des völkerrechtlichen Inkrafttretens erfolgen wird. Das Bundesamt für Naturschutz wird dazu zeitnah Hinweise auf seiner Website veröffentlichen.

Ab Inkrafttreten der geänderten Anmerkung #10 gelten international die folgenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen für die Ein- und Wiederausfuhr von Exemplaren aus Fernambuk-Holz:

Einfuhr von Exemplaren¹⁾ aus Ländern außerhalb der EU

- Exemplare¹⁾, die aus Brasilien ausgeführt werden:
Brasilianische Ausfuhrgenehmigung
Einfuhrgenehmigung des Bundesamtes für Naturschutz
Keine Ausnahmen
- Exemplare¹⁾, die aus Brasilien wiederausgeführt werden:
Brasilianische Wiederausfuhrbescheinigung
Einfuhrgenehmigung des Bundesamtes für Naturschutz
Ausnahme: fertige Musikinstrumente, fertiges Musikinstrumentenzubehör und fertige Musikinstrumententeile können ohne CITES-Dokumente eingeführt werden
- Exemplare¹⁾, die aus einem anderen Drittstaat wiederausgeführt werden:
Wiederausfuhrbescheinigung des Drittstaates
Einfuhrgenehmigung des Bundesamtes für Naturschutz
Ausnahme: fertige Musikinstrumente, fertiges Musikinstrumentenzubehör und fertige Musikinstrumententeile können ohne CITES-Dokumente eingeführt werden

Wiederausfuhr von Exemplaren¹⁾ in Länder außerhalb der EU

Wiederausfuhrbescheinigung des Bundesamtes für Naturschutz
Ausnahme: fertige Musikinstrumente, fertiges Musikinstrumentenzubehör und fertige Musikinstrumententeile können ohne Wiederausfuhrbescheinigung wiederausgeführt werden.

Mitnahme von fertigen Musikinstrumenten, fertigem Musikinstrumentenzubehör und fertigen Musikinstrumententeilen auf Konzertreisen in Länder außerhalb der EU

Die Wiederausfuhr und Wiedereinfuhr zum genannten Zweck kann ohne Musikinstrumentenbescheinigung bzw. ohne Wanderausstellungsbescheinigung für Orchester erfolgen.

Bei geplanten Reisen nach Brasilien bitte rechtzeitig vorher Kontakt mit dem Bundesamt für Naturschutz aufnehmen.

1) Exemplar

Ein Exemplar wird als Exemplar einer in den Anhängen A bis D der VO(EG) 338/97 aufgeführten Art betrachtet, wenn es sich um ein Tier oder eine Pflanze, ihre Teile oder aus ihnen gewonnene Erzeugnisse davon handelt (Art. 2 Buchstabe t) VO(EG) 338/97)